

27. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer siebzigsten Tagung auf möglichst kosteneffiziente und effektive Weise einen knappen Bericht über die Durchführung dieser Resolution und über konkrete Fortschritte, einschließlich aus der Geschlechterperspektive, in den Bereichen Integritätsmaßnahmen, Transparenz, Stärkung der Maßnahmen der Sorgfaltspflicht, Verbesserung und Anwendung der Leitlinien für die Zusammenarbeit zwischen den Vereinten Nationen und dem Wirtschaftssektor, Offenlegung von Partnern, Beiträgen und komplementären Mitteln, einschließlich auf einzelstaatlicher Ebene, sowie bei der Stärkung der lokalen Netzwerke des Globalen Paktes vorzulegen.

RESOLUTION 68/235

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 168 Stimmen bei 6 Gegenstimmen und 9 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/446, Ziff. 10)⁴²³.

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Algerien, Andorra, Angola, Antigua und Barbuda, Arabische Republik Syrien, Argentinien, Armenien, Aserbaidschan, Äthiopien, Bahamas, Bahrain, Bangladesch, Barbados, Belarus, Belgien, Belize, Benin, Bhutan, Bolivien (Plurinationaler Staat), Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Brunei Darussalam, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Cabo Verde, Chile, China, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Demokratische Volksrepublik Korea, Demokratische Volksrepublik Laos, Deutschland, Dominikanische Republik, Dschibuti, Ecuador, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, El Salvador, Eritrea, Estland, Fidschi, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Ghana, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Guyana, Haiti, Indien, Indonesien, Irak, Iran (Islamische Republik), Irland, Island, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kambodscha, Kasachstan, Katar, Kenia, Kirgisistan, Kolumbien, Komoren, Kongo, Kroatien, Kuba, Kuwait, Lesotho, Lettland, Libanon, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Monaco, Mongolei, Montenegro, Mosambik, Myanmar, Namibia, Nepal, Neuseeland, Nicaragua, Niederlande, Niger, Nigeria, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Peru, Philippinen, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Russische Föderation, Salomonen, Sambia, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Simbabwe, Singapur, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Thailand, Timor-Leste, Togo, Trinidad und Tobago, Tschad, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Turkmenistan, Tuvalu, Uganda, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigte Republik Tansania, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vietnam, Zypern.

Dagegen: Israel, Kanada, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Palau, Vereinigte Staaten von Amerika.

Enthaltungen: Australien, Honduras, Kamerun, Kiribati, Malawi, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Tonga.

68/235. Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 67/229 vom 21. Dezember 2012 und Kenntnis nehmend von der Resolution 2013/8 des Wirtschafts- und Sozialrats vom 19. Juli 2013,

sowie unter Hinweis auf ihre Resolutionen 58/292 vom 6. Mai 2004 und 59/251 vom 22. Dezember 2004,

in Bekräftigung des Grundsatzes der ständigen Souveränität der unter fremder Besetzung stehenden Völker über ihre natürlichen Ressourcen,

⁴²³ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Afghanistan, Ägypten, Algerien, Aserbaidschan, Bahrain, Bangladesch, Bolivien (Plurinationaler Staat), Brasilien, Brunei Darussalam, Burkina Faso, Demokratische Volksrepublik Korea, Dschibuti, Ecuador, Indonesien, Irak, Jemen, Jordanien, Katar, Kuba, Kuwait, Libanon, Libyen, Malaysia, Malediven, Mali, Marokko, Mauretanien, Namibia, Nicaragua, Niger, Oman, Pakistan, Saudi-Arabien, Senegal, Simbabwe, Sri Lanka, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Tunesien, Türkei, Venezuela (Bolivarische Republik), Vereinigte Arabische Emirate, Vietnam und Staat Palästina.

IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

geleitet von den Grundsätzen der Charta der Vereinten Nationen, in Bekräftigung der Unzulässigkeit des gewaltsamen Gebietserwerbs und unter Hinweis auf die einschlägigen Resolutionen des Sicherheitsrats, namentlich die Resolutionen 242 (1967) vom 22. November 1967, 465 (1980) vom 1. März 1980 und 497 (1981) vom 17. Dezember 1981,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2625 (XXV) vom 24. Oktober 1970,

in Bekräftigung der Anwendbarkeit des Genfer Abkommens vom 12. August 1949 zum Schutze von Zivilpersonen in Kriegszeiten⁴²⁴ auf das besetzte palästinensische Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und andere seit 1967 von Israel besetzte arabische Gebiete,

in dieser Hinsicht *unter Hinweis* auf den Internationalen Pakt über bürgerliche und politische Rechte⁴²⁵ und den Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁴²⁵ und bekräftigend, dass diese Menschenrechtsübereinkünfte in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und im besetzten syrischen Golan geachtet werden müssen,

sowie unter Hinweis auf das Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004 über die Rechtsfolgen des Baus einer Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet⁴²⁶ und ferner unter Hinweis auf ihre Resolutionen ES-10/15 vom 20. Juli 2004 und ES-10/17 vom 15. Dezember 2006,

Kenntnis nehmend von ihrer Resolution 67/19 vom 29. November 2012,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die Ausbeutung der natürlichen Ressourcen des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, und anderer seit 1967 von Israel besetzter arabischer Gebiete durch die Besatzungsmacht Israel,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die großflächige Zerstörung von Ackerland und Obstplantagen in dem besetzten palästinensischen Gebiet durch die Besatzungsmacht Israel, namentlich das Entwurzeln einer großen Zahl fruchttragender Bäume und die Zerstörung von landwirtschaftlichen Betrieben und Gewächshäusern, und über die diesbezüglichen gravierenden Auswirkungen auf die Umwelt und die Wirtschaft,

mit dem Ausdruck ihrer Besorgnis über die von der Besatzungsmacht Israel verursachten umfangreichen Zerstörungen lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, in dem besetzten palästinensischen Gebiet, insbesondere im Gazastreifen, wodurch es unter anderem zu Umweltverschmutzung kommt und die Wasserversorgung und die sonstigen natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, und betonend, dass es dringend notwendig ist, die Wasserinfrastruktur wieder aufzubauen und zu entwickeln, darunter das Projekt der Entsalzungsanlage für den Gazastreifen,

in dieser Hinsicht *Kenntnis nehmend* von dem Bericht 2009 des Umweltprogramms der Vereinten Nationen über die ernste Umweltsituation im Gazastreifen und dem Bericht 2012 des Landesteamts der Vereinten Nationen in dem besetzten palästinensischen Gebiet „Gaza in 2020: A liveable place?“ (Gaza im Jahr 2020: ein Ort zum Leben?) und betonend, dass Folgemaßnahmen zu den darin enthaltenen Empfehlungen ergriffen werden müssen,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die palästinensischen und anderen arabischen natürlichen Ressourcen, insbesondere als Ergebnis der Beschlagnahme von Land und der zwangsweisen Umleitung von Wasserressourcen, einschließlich der Zerstörung von Obstplan-

⁴²⁴ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 75, Nr. 973. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1954 II S. 781, 917; LGBl. 1989 Nr. 21; öBGBI. Nr. 155/1953; AS 1951 300.

⁴²⁵ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBl. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBl. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁴²⁶ Siehe A/ES-10/273 und Corr.1.

IV. Resolutionen aufgrund der Berichte des Zweiten Ausschusses

tagen und Anbaukulturen und der Inbesitznahme von Brunnen durch israelische Siedler, und der katastrophalen sozioökonomischen Folgen, die dies nach sich zieht,

Kenntnis nehmend von dem Bericht der unabhängigen internationalen Ermittlungsmission zur Untersuchung der Auswirkungen der israelischen Siedlungen auf die bürgerlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte des palästinensischen Volkes im gesamten besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems⁴²⁷,

im Bewusstsein der nachteiligen Auswirkungen auf die palästinensischen natürlichen Ressourcen, die sich aus dem rechtswidrigen Bau der Mauer in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, durch die Besatzungsmacht Israel ergeben, sowie ihrer gravierenden Folgen auch für die wirtschaftlichen und sozialen Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes,

begrüßend, dass die Verhandlungen im Rahmen des Nahost-Friedensprozesses auf der Grundlage der Resolutionen des Sicherheitsrats 242 (1967), 338 (1973) vom 22. Oktober 1973, 425 (1978) vom 19. März 1978 und 1397 (2002) vom 12. März 2002, des Grundsatzes „Land gegen Frieden“, der Arabischen Friedensinitiative⁴²⁸ und des ergebnisorientierten Fahrplans des Quartetts für eine dauerhafte Zwei-Staaten-Lösung zur Beilegung des israelisch-palästinensischen Konflikts⁴²⁹, den sich der Sicherheitsrat in seiner Resolution 1515 (2003) vom 19. November 2003 zu eigen machte und den der Rat in seiner Resolution 1850 (2008) vom 16. Dezember 2008 unterstützte, wiederaufgenommen wurden, um bei allen Teilverhandlungen eine endgültige Regelung zu erzielen,

in dieser Hinsicht *unter Betonung* der Notwendigkeit, dass die Israel nach dem Fahrplan obliegende Verpflichtung eingehalten wird, die Siedlungstätigkeit, einschließlich des sogenannten „natürlichen Wachstums“, einzufrieren und alle seit März 2001 errichteten Siedlungsaußenposten abzubauen,

sowie unter Betonung der Notwendigkeit, die Einheit, den Zusammenhang und die Unversehrtheit des gesamten besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, zu achten und zu wahren,

daran erinnernd, dass alle Gewalthandlungen, namentlich alle Akte des Terrors, der Provokation, der Aufwiegelung und der Zerstörung, eingestellt werden müssen,

Kenntnis nehmend von dem vom Generalsekretär übermittelten Bericht der Wirtschafts- und Sozialkommission für Westasien über die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen der israelischen Besetzung auf die Lebensbedingungen des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, sowie der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan⁴³⁰,

1. *bekräftigt* die unveräußerlichen Rechte des palästinensischen Volkes und der Bevölkerung des besetzten syrischen Golan auf ihre natürlichen Ressourcen, namentlich ihr Recht auf Land, Wasser und Energieressourcen;

2. *verlangt*, dass die Besatzungsmacht Israel damit aufhört, die natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und dem besetzten syrischen Golan auszubeuten, zu schädigen, ihren Verlust oder ihre Erschöpfung zu verursachen und sie zu gefährden;

3. *erkennt* das Recht des palästinensischen Volkes *an*, im Falle der Ausbeutung, der Schädigung, des Verlusts, der Erschöpfung oder der Gefährdung seiner natürlichen Ressourcen durch von der Besatzungsmacht Israel und israelische Siedler ergriffene rechtswidrige Maßnahmen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, Wiedergutmachung zu verlangen, und gibt der Hoffnung Ausdruck, dass diese Frage im Rahmen der den endgültigen Status betreffenden Verhandlungen zwischen der palästinensischen und der israelischen Seite behandelt wird;

⁴²⁷ A/HRC/22/63.

⁴²⁸ A/56/1026-S/2002/932, Anlage II, Resolution 14/221.

⁴²⁹ S/2003/529, Anlage.

⁴³⁰ A/68/77-E/2013/13.

4. *betont*, dass die Mauer und die Siedlungen, die derzeit von Israel in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich in Ost-Jerusalem und seiner Umgebung, erbaut werden, gegen das Völkerrecht verstoßen und das palästinensische Volk auf schwerwiegende Weise seiner natürlichen Ressourcen berauben, und fordert in diesem Zusammenhang die uneingeschränkte Befolgung der in dem Gutachten des Internationalen Gerichtshofs vom 9. Juli 2004⁴²⁶ und in den einschlägigen Resolutionen der Vereinten Nationen, namentlich Resolution ES-10/15 der Generalversammlung, bestätigten rechtlichen Verpflichtungen;

5. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *auf*, sich im Hinblick auf die Änderung des Charakters und des Status des besetzten palästinensischen Gebiets, einschließlich Ost-Jerusalems, genauestens an ihre Verpflichtungen aufgrund des Völkerrechts, einschließlich des humanitären Völkerrechts, zu halten;

6. *fordert* die Besatzungsmacht Israel *außerdem auf*, alle die Umwelt schädigenden Handlungen, auch die von israelischen Siedlern begangenen, darunter die Ablagerung jeder Art von Müll in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan einzustellen, durch die deren natürliche Ressourcen, namentlich die Wasser- und Bodenressourcen, aufs Schwerste bedroht werden und von denen eine Gefahr für die Umwelt, die Hygiene und die Gesundheit der Zivilbevölkerung ausgeht;

7. *fordert* Israel *ferner auf*, seine Zerstörung lebenswichtiger Infrastruktur, einschließlich Wasserleitungen und Abwassersystemen, wodurch unter anderem die natürlichen Ressourcen des palästinensischen Volkes beeinträchtigt werden, einzustellen, und betont, dass es in dieser Hinsicht notwendig ist, Wiederaufbau- und Entwicklungsprojekte, einschließlich im Gazastreifen, zu fördern;

8. *ersucht* den Generalsekretär, der Generalversammlung auf ihrer neunundsechzigsten Tagung über die Durchführung dieser Resolution Bericht zu erstatten, so auch in Bezug auf die kumulative Wirkung der Ausbeutung, Schädigung und Erschöpfung der natürlichen Ressourcen in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und in dem besetzten syrischen Golan durch Israel, und beschließt, den Punkt „Ständige Souveränität des palästinensischen Volkes in dem besetzten palästinensischen Gebiet, einschließlich Ost-Jerusalems, und der arabischen Bevölkerung des besetzten syrischen Golan über ihre natürlichen Ressourcen“ in die vorläufige Tagesordnung ihrer neunundsechzigsten Tagung aufzunehmen.

RESOLUTION 68/236

Verabschiedet auf der 71. Plenarsitzung am 20. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/602, Ziff. 9)⁴³¹.

68/236. Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen

Die Generalversammlung,

unter Hinweis auf ihre Resolution 2951 (XXVII) vom 11. Dezember 1972, mit der sie beschloss, die Universität der Vereinten Nationen zu gründen, ihre Resolution 3081 (XXVIII) vom 6. Dezember 1973, mit der sie die Satzung der Universität der Vereinten Nationen annahm, und ihre Resolution 64/225 vom 21. Dezember 2009, mit der sie Änderungen der Satzung der Universität der Vereinten Nationen billigte,

Kenntnis nehmend von dem Beschluss, den der Rat der Universität der Vereinten Nationen auf seiner vom 22. bis 24. April 2013 abgehaltenen neunundfünfzigsten Tagung fasste und in dem er den Generalsekretär ersuchte, gemäß Artikel XII der Satzung der Universität der Vereinten Nationen der Generalversammlung auf ihrer achtundsechzigsten Tagung Änderungen des Artikels IV der Satzung der Universität

⁴³¹ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Algerien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Brasilien, Bulgarien, China, Dänemark, Deutschland, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kroatien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Malaysia, Malta, Mexiko, Montenegro, Mosambik, Niederlande, Norwegen, Österreich, Polen, Portugal, Republik Korea, Rumänien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Singapur, Slowakei, Slowenien, Spanien, Sri Lanka, Tschechische Republik, Ukraine, Ungarn, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.